



AKTUELLE LESEFASSUNG

Gebührensatzung

über die Sondernutzung des Strandes und der Promenade sowie über die Erhebung von Gebühren für Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. S29) zuletzt geändert durch 4. Änd. G. KV M - V vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M - V vom 22.11.01, veröffentlicht im GVOBL M-V S. 438 sowie des Sondernutzungsvertrages zwischen dem Land M - V, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Ückermünde und dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, vom 10.06.1995, hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz in ihrer Sitzung am 21.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand und Entstehung der Gebühren

Für die Sondernutzung des Strandes und der Promenade im Bereich des Ostseebades Zinnowitz sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen der

- (1) Kurverwaltung werden entsprechend der Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) durch Abschluss neuer Verträge mit Betreibern/Nutzern,
 - c) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches o.g. Bereiche und
 - d) mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt und
- c) wer eine Leistung entsprechend der Satzung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

Werden Gebühren in Hauptsaison und Nebensaison unterteilt, wird der Zeitraum für die Hauptsaison vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres und die Nebensaison vom 01.10. bis 30.04. eines jeden Jahres festgelegt.

(2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt.

Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

(3) Bei den zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

§4 Fälligkeit der Gebühren

Werden Monats- und Jahresbeträge festgesetzt, wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erstellt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Bescheides fällig und auf ein Konto der Kurverwaltung zu überweisen. Werden Tagesgebühren festgesetzt, muss der Gebührenschuldner mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung die Gebühr entrichten.

**§5
Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlichEUR	monatlichEUR	wöchentlichEUR	täglichEUR
1.1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen angebracht sind und mehr als 30 cm in die Gehwegzone hineinragen je m ² beanspruchte Fläche	100	10		
1.2	Frei im Promenadenbereich aufgestellte Automaten, Auslagen und Schaukästen je m ² beanspruchte Fläche	200	20		
2.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Fläche				
	a) in der Hauptsaison		10,00	2,50	0,50
	b) in der Nebensaison		5,00	2,50	0,25
3.	Warenauslagen je m ² beanspruchte Fläche				
	a) in der Hauptsaison		10,00	2,50	0,50
	b) in der Nebensaison		5,00	1,25	0,25
4.	Tribünen und Podeste m ² beanspruchte Fläche				
	a) in der Hauptsaison		10,00	2,50	20,50
	b) in der Nebensaison		5,00	1,25	0,25
5.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 Metern über der Promenade angebracht sind		40	20	
6.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung				
	a) von weniger als 5 Werbeanlagen eine			20	
				40	

